

Aktuell gültige Fassung	Änderungen zum 01.10.2008
<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Gebührensatzung)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 06.07.2006 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten während des Unterrichts wird eine Pauschalgebühr erhoben.</p> <p>(2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 der Schulordnung der Musik- und Singschule Heidelberg, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben. Dies gilt auch für den Mehrunterricht für Schüler/Schülerinnen, die durch den Freundeskreis in ein Stipendium aufgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die gesetzlichen Vertreter, • bei volljährigen Schülern/Schülerinnen der/die Schüler/Schülerin selbst. <p>Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musik- und Singschule Heidelberg übernommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule (Gebührensatzung)</p> <p>Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung -GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten während des Unterrichts wird eine Pauschalgebühr erhoben.</p> <p>(2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben. Dies gilt auch für den Mehrunterricht für Schüler/Schülerinnen, die durch den Freundeskreis ein Stipendium erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die gesetzlichen Vertreter, b) bei volljährigen Schülern/Schülerinnen der/die Schüler/Schülerin selbst. <p>Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musik- und Singschule Heidelberg übernommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>

§ 3

Entstehen der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren und die Gebühren für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten entstehen, sobald mit dem Unterricht begonnen wird. Sie werden immer für einen vollen Monat berechnet. Die Gebühren für die Miete von schuleigenen Instrumenten entstehen mit der Überlassung der Instrumente.
- (2) Verringert sich während eines Schuljahres die Größe einer Gruppe, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem folgenden Schulhalbjahr angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Weiterführung einer Gruppe durch Aufstockung besteht nicht.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die pro Schuljahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig werdenden Jahresunterrichtsgebühren, sowie sonstige Gebühren durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren einmalig oder anteilig monatlich von ihrem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen oder jeweils vor Beginn jedes Schulhalbjahres den Betrag für 6 Monate zusammen zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Heidelberg, Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg, zu bezahlen.

§ 5

Gebührensuschläge und Ermäßigungen

- (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend

§ 3

Entstehen der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren und die Gebühren für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten entstehen, sobald mit dem Unterricht begonnen wird. Sie werden immer für einen vollen Monat berechnet. Die Gebühren für die Miete von schuleigenen Instrumenten entstehen mit der Überlassung der Instrumente.
- (2) Verringert sich während eines Schuljahres die Größe einer Gruppe, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem folgenden Schulhalbjahr angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Weiterführung einer Gruppe durch Aufstockung besteht nicht.
- (3) Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühren bis zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die pro Schuljahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig werdenden Jahresunterrichtsgebühren, sowie sonstige Gebühren durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren einmalig oder anteilig monatlich von ihrem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen oder jeweils vor Beginn jedes Schulhalbjahres den Betrag für 6 Monate zusammen zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Heidelberg, Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg, zu bezahlen.

§ 5

Gebührensuschläge und Ermäßigungen

- (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20%. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend

<p>gemacht. (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird. Die Einkommensgrenzen sind bezogen auf das monatliche Familienbruttoeinkommen wie folgt festgelegt:</p> <table border="0"> <tr><td>Stufe I:</td><td>bis 1.850,00 €</td></tr> <tr><td>Stufe II:</td><td>bis 2.870,00 €</td></tr> <tr><td>Stufe III:</td><td>bis 3.890,00 €</td></tr> <tr><td>Stufe IV:</td><td>bis 4.910,00 €</td></tr> <tr><td>Stufe V:</td><td>über 4.910,00 €</td></tr> </table> <p>(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % pro Fach <p>auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.</p> <p>(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern, • 20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern <p>auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.</p> <p>(6) Erwachsene im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5.</p> <p>(7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines Arbeitslosengeld -II- Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.</p> <p>(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine</p>	Stufe I:	bis 1.850,00 €	Stufe II:	bis 2.870,00 €	Stufe III:	bis 3.890,00 €	Stufe IV:	bis 4.910,00 €	Stufe V:	über 4.910,00 €	<p>gemacht. (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommensteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Einkommensgrenzen sind bezogen auf das monatliche Familienbruttoeinkommen wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Stufe I: bis 1.850,00 € o Stufe II: bis 2.870,00 € o Stufe III: bis 3.890,00 € o Stufe IV: bis 4.910,00 € o Stufe V: über 4.910,00 €. <p>Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen.</p> <p>(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> o 5 % pro Fach, <p>auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.</p> <p>(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> o 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern, o 20% (für jedes Kind) ab 3 Kindern <p>auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.</p> <p>(6) Erwachsene , die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50% zahlen, erhalten keine Ermäßigungen nach Absätzen 4 und 5.</p> <p>(7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt. Dazu ist die Vorlage eines auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines auf den Namen des Zahlungspflichtigen (vgl. § 2 Absatz 1) ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides notwendig, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.</p> <p>(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn</p>
Stufe I:	bis 1.850,00 €										
Stufe II:	bis 2.870,00 €										
Stufe III:	bis 3.890,00 €										
Stufe IV:	bis 4.910,00 €										
Stufe V:	über 4.910,00 €										

Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

**§ 6
Gebührenerstattung**

(1) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Ausfallzeit der Lehrkraft jede ausgefallene Unterrichtsstunde nach Ablauf eines Schulhalbjahres erstattet, oder mit künftigen Forderungen verrechnet. Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.

(2) Die Musik- und Singschule erstattet auf Antrag als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Gebühren für den über das normale Maß hinausgehenden Unterrichtsausfall bedingt durch Feiertage bzw. Ferienbeginn zurück. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bzw. der Gutschrift wird von der Musik- und Singschule jährlich nach Ende eines Schuljahres neu ermittelt und festgelegt.

(3) Wird von den Eltern eines/r Schülers/Schülerin eine Beurlaubung vom Unterricht bis zu drei Monaten beantragt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bestehen. Die Schule garantiert in diesem Fall, dass der/die Schüler/Schülerin nach Beendigung der Beurlaubung bei derselben Lehrkraft unmittelbar den Unterricht fortsetzen kann.

~~(4) Beurlaubungen von mehr als drei Monaten sind nur zum Schuljahresbeginn möglich. Die Unterrichtsgebühr entfällt, wenn die Schule 6 Wochen vor Schuljahresbeginn schriftlich informiert wurde. Nach Ende der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft; unter Umständen muss eine Wartezeit in Kauf genommen werden.~~

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

**§ 6
Gebührenerstattung**

(1) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Ausfallzeit der Lehrkraft jede ausgefallene Unterrichtsstunde nach Ablauf eines Schulhalbjahres erstattet, oder mit künftigen Forderungen verrechnet. Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.

(2) Die Musik- und Singschule erstattet auf Antrag als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Gebühren für den über das normale Maß hinausgehenden Unterrichtsausfall bedingt durch Feiertage bzw. Ferienbeginn zurück. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bzw. der Gutschrift wird von der Musik- und Singschule jährlich nach Ende eines Schuljahres neu ermittelt und festgelegt.

(3) Eine Beurlaubung wegen Krankheit oder körperlichen Einschränkungen der Schülerin/des Schülers kann ohne Fortzahlung der Unterrichtsgebühren zum Folgemonat nach Antragseingang gewährt werden, wenn die Genesungsdauer mindestens vier Schulwochen beträgt. Nachweise sind erforderlich. Das Ende der Beurlaubung wird bei Antragstellung mit der Fachbereichsleitung vereinbart.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Gebührensatzung der Musik- und Singschule Heidelberg vom 01.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2006 außer Kraft.